

Rechtssicherheit beim Internetauftritt



| Matthias Scheffler

Jeder hat heutzutage die Möglichkeit eine eigene Homepage zu erstellen. Oftmals besteht jedoch Unsicherheit bezüglich der Rechtssicherheit der Website. Das Bundesjustizministerium bietet dazu seit vergangenem Jahr einen Service an. Es stellt im Internet einen Leitfaden zur Impressumspflicht bereit, der Gewerbetreibenden helfen soll, ihre Anbieterkennzeichnung (auch Impressum genannt) den gesetzlichen Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) entsprechend zu gestalten. Dem Leitfaden kommt zwar keine rechtliche Verbindlichkeit zu, jedoch stellt er für alle Beteiligten eine nützliche Orientierungshilfe dar.

Unternehmen, die Waren und Dienste im Internet anbieten, müssen gemäß TMG auf ihren Internetseiten eine Selbstauskunft erteilen. Zahntechniklabore, die auf ihre Dienstleistungen hinweisen und eventuell Produktempfehlungen geben, müssen den sogenannten Anbieterkennzeichnungspflichten nachkommen. Diese dienen vor allem dem Verbraucherschutz und werden von Anbietern häufig unter der Überschrift „Impressum“ erfüllt. Genau genommen handelt es sich nicht um ein Impressum im presserechtlichen Sinn. Vielmehr geht es um Informationen, die Handelsunternehmen im traditionellen Rechts- und Geschäftsverkehr beispielsweise auf Geschäftsbriefen ohnehin seit Langem erfüllen müssen. Diese Anbietertransparenz muss auch im elektronischen Geschäftsverkehr gewährleistet sein. Statt von einem „Impressum“ ist daher im Folgenden von der „Anbieterkennzeichnung“ die Rede.

Wer braucht die Anbieterkennzeichnungspflicht?

Die Anbieterkennzeichnungspflicht betrifft Diensteanbieter, die geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien zur Verfügung stellen. Diensteanbieter sind natürliche oder juristische Personen, die ei-

Tab. 1 – Grundangaben für juristische Personen und Personengesellschaften im Sinne des § 2 Satz 2 TMG

Pflichtangaben	Erläuterung
Firmenname	› Vollständig, ausgeschrieben › Nicht ausreichend: Postfach, Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl › Bei mehreren Niederlassungen im Zweifel die Hauptniederlassung
Vertretungsberechtigter	› Gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter › Sofern dieser eine juristische Person ist, deren Vertreter, bis eine natürliche Person benannt werden kann
Gesellschaftskapital (freiwillig)	› Wenn Angaben gemacht werden, Stamm- bzw. Grundkapital und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen nennen
Kontaktinformationen	› Mindestens Angabe einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse › Zwischen den Gerichten ist strittig, ob – eine telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht – statt der Angabe einer E-Mail-Adresse die Bereithaltung einer elektronischen Anfragemaske ebenso geeignet ist (ein Kontaktformular anstelle einer E-Mail-Adresse reicht nach Auffassung mancher Gerichte nicht aus) › Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie eine erreichbare Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse an.

Quelle: Bundesministerium der Justiz

gene oder fremde Telemedien bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Zu den Telemedien zählt praktisch jeder Online-Auftritt.

„Geschäftsmäßig“ ist in diesem Zusammenhang sehr weit gefasst. Beispielsweise ist unerheblich, ob der Anbieter die Telemedien gegen Entgelt bereithält; es genügt, dass dies im Allgemeinen der Fall ist. Damit muss die Anbieterkennzeichnungspflicht von jedem Online-Anbieter erfüllt werden. Wer als Telemedienanbieter seine Anbieterkennzeichnungspflicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße (bis zu 50.000 Euro!) belangt werden. Wichtiger ist aber noch: Er begeht auch einen Wettbewerbsverstoß, der u.a. zu Ansprüchen auf Unterlassung führt, die in der Regel auf dem Weg über kostenpflichtige Abmahnungen durchgesetzt werden. Das kann teuer werden und besonders kleine und mittlere Unternehmen erheblich belasten.

Welche Angaben sind Pflicht?

Als im Internet werbende Unternehmen müssen Labore zwei grundlegende Bedingungen erfüllen. Erstens sind alle Grundangaben zu machen, die von einer juristischen Person (z.B. Verein, GmbH, AG) gefordert werden (Tabelle 1). Im TMG sind juristische Personen solchen Personengesellschaften gleichgestellt, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. GbR, OHG, KG). Die Grundangaben umfassen den Firmennamen, die Angabe des Vertretungsberechtigten sowie aktuelle Kontaktdaten. Die Erwähnung von Daten über das Geschäftskapital ist freiwillig. Zweitens sind Labore zu zusätzlichen Pflichtangaben gehalten (Tabelle 2). Der wichtigste Grund dafür ist die besondere Behandlung von Diensteanbietern durch das TMG, die einen reglementierten Beruf ausüben. Darunter werden explizit die Gesundheitshandwerke aufgeführt. Zu den zusätzlichen Pflichtangaben zählen u.a. die Kammer, der der Diensteanbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem diese verliehen worden ist sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugang.

Wie muss die Anbieterkennzeichnung platziert werden?

Die Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Leicht erkennbar sind Angaben, wenn sie an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und bereits einen Hinweis auf die Anbieterkennzeichnung liefern. Denkbar sind hier etwa die Bezeichnungen „Kontakt“ und „Impressum“. Gelangt man zu der Anbieterkennzeichnung über zwei Links, ist dies in der Regel ausreichend. Erscheint sie jedoch nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, genügt dies nicht. Ständig verfügbar bedeutet, dass ein dauerhaft funktionstüchtiger Link installiert ist, der unter den Standardeinstellungen gängiger Internet-Browser funktioniert. Erfordert der Aufruf der Anbieterkennzeichnung zusätzliche Leseprogramme, sind die gesetzlichen Anforderungen in der Regel nicht erfüllt.

WorkNc[®]

DENTAL

Ästhetik braucht Präzision!

- Unabhängiges CAM-System
- Scandatenverarbeitung von allen Systemen
- Funktioniert mit allen Fräsmaschinen
- Optimale Nutzung des Materials
- An einem Tag erlernbar

WorkNc[®]

DENTAL

Sescoi[®]

Wir machen das Programm.

Sescoi GmbH · Tel. 06102 71440 · info@sescoi.de · www.sescoi.de

Tab. 2 – Zusätzliche Pflichtangaben für Dentallabore als besondere Diensteanbieter

Voraussetzung	Pflichtangaben	Erläuterung
der Diensteanbieter übt einen reglementierten Beruf aus (Gesundheits-handwerk)	} die Kammer, der der Diensteanbieter angehört } die gesetzliche Berufsbezeichnung } der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist } Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und des Zugangs zu den berufsrechtlichen Regelungen	} Bei zahntechnischen Laboren ist dies die zuständige Handwerkskammer. - Zahntechnikermeister - Deutschland } Angegeben werden müssen alle rechtlich verbindlichen Normen, die die Voraussetzung für die Ausübung des Berufes oder die Führung des Titels sowie ggf. spezielle Pflichten der Berufsangehörigen regeln. } Im Zahntechniker-Handwerk beträfe dies: – das Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I, S.2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I, S. 2246) – die Verordnung über das Meisterprüfungsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zahntechnikerhandwerk vom 8.5.2007 (BGBl. I, S. 687) – die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahntechniker/zur Zahntechnikerin vom 11.12.1997 (BGBl. I, S. 3182) – das Gesetz über Medizinprodukte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.8.2002 (BGBl. I, S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.6.2007 (BGBl. I, S.1066)
der Diensteanbieter übt eine Tätigkeit aus, die der behördlichen Zulassung bedarf	die zuständige Aufsichtsbehörde	} Die zuständige Aufsichtsbehörde muss auch dann genannt werden, wenn tatsächlich keine Zulassung erteilt worden ist. } Wie bereits erwähnt, ist dies die Handwerkskammer. } Geben Sie sicherheitshalber die Postanschrift an.
der Diensteanbieter ist in einem Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen	das Register die Registernummer	Angegeben werden müssen auch ausländische Register-eintragen und entsprechende Registernummern, soweit vorhanden.
der Diensteanbieter besitzt eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung	die entsprechende Nummer	
der Diensteanbieter ist eine Kapitalgesellschaft (AG, KGaA oder GmbH), die sich in der Abwicklung oder Liquidation befindet	die Angabe, dass der Diensteanbieter sich in Abwicklung oder Liquidation befindet	

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Zahntechnik Teleskop 08/2008